



HTU Wien

 Hof 1 / Stiege 4 / EG
 Karlsplatz 13, 1040 Wien
 +43-1-58801-49501
 vorsitz@htu.at
 htu.at

An das:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per Mail an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Wien, 26.07.2023

Geschäftszahl: 2022-0.782.296

Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien zum Bundesgesetz mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 geändert wird.



HTU Wien

Hof 1 / Stiege 4 / EG
Karlsplatz 13, 1040 Wien
+43-1-58801-49501
vorsitz@htu.at
htu.at

Sehr geehrte Mitarbeitende des Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung,

die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (im Folgenden "HTU Wien" oder "wir") bezieht zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 geändert wird, (Geschäftszahl (GZ) 2022-0.782.296) wie folgt Stellung:

Stellungnahme

Zu §1: Geltungsbereich

Vorab soll klargestellt werden, dass die HTU Wien die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria auf verschiedenen Ebenen kritisch sieht, siehe dazu u.a. auch die Stellungnahme der Referats für Bildungspolitik der Österreichischen Hochschüler_innenschaft 47/SN-194/ME zum entsprechenden Gesetzesentwurf. <https://www.parlament.gv.at/PtWeb/api/s3serv/file/8d8c8077-a70d-44ec-8fed-709ff7cf3864>

Die HTU Wien befürwortet dennoch, dass die (zukünftigen) Studierenden des Institute of Digital Sciences Austria Teil der österreichischen Hochschüler_innenschaft werden und die Vertretung ihrer Interessen und Anspruch auf Beistand dadurch gesichert sind. Wir stimmen jedoch der Einordnung als Universität nicht zu, da diese Einrichtung nicht dem Universitätsgesetz unterliegt.

Zu §2: Außerordentliche Studierende

(1) Die Streichung des Verweis auf das Universitätsgesetz könnte zu unterschiedlichen Definitionen ordentlicher Studierender laut UG und HSG führen.

(2) Die HTU Wien widerspricht dem Ausschluss gewisser Studierender von der ordentlichen Mitgliedschaft bei der Österreichischen Hochschüler_innenschaft.

Es erschließt sich nicht, warum Studierende, welche weniger als 30 ECTS als außerordentliche Studierende absolvieren von Vertretungswahlen ausgeschlossen sein sollen. Auch der Versicherungsschutz durch die ÖH wird ihnen dadurch verwehrt. Aus Sicht der ÖH ist es ebenfalls nachteilig, dass diese Studierenden nicht den Studierendenbeitrag zahlen, die ÖH jedoch trotzdem ihre Vertretung und die damit einhergehenden finanziellen und personellen Aufwände übernimmt.



Zu §6 (1) und §13 (5) sowie §24 (4): Datenkategorie in der Evidenz

Die HTU Wien begrüßt diese Änderung, um den potentiellen Schaden für Studierende gering zu halten. Es bestehen jedoch Bedenken bezüglich der Umsetzung und Umstellungsphase. Wir befürchten, dass Anfragen, bis es sich zu allen wahlwerbenden Gruppen durchgesprochen hat, weiterhin nach gewohnter Art ohne Spezifizierung gestellt werden. Diese könnten nun aufgrund der fehlenden Spezifizierung von der Exekutive abgelehnt oder ihn nutzloser Art und Weise (etwa bloß die Namen) beantwortet werden. Für eine zweite Anfrage reicht unter Umständen die verbliebene Zeit bis zur Wahl nicht aus.

Zu §13 (2): OeAD

Die betreffende Stelle findet sich nicht im aktuellen HSG und scheint inhaltlich einem anderen Gesetz zuzuordnen.

Zu §22 (1): Tätigkeitsberichte

Die HTU Wien sieht hier eine Übertragung der Verantwortung von Studienvertretungen auf die jeweilige Hochschulvertretung, da von Seiten der Studienvertretungen keine Bringschuld besteht Berichte an die Hochschulvertretungen zu übermitteln. Dies könnte vor allem bei größeren Hochschulvertretungen problematisch werden, da es für die jeweilige Hochschulvertretung sehr schwierig ist, den Überblick über alle Studienvertretungen und deren Arbeit zu behalten.

Grundsätzlich begrüßt die HTU Wien eine Verringerungen der Tätigkeitsberichte, sieht diese in diesem Fall aber kritisch.

Zu §23: Hochschulvertretungen ohne ÖH („Nichtkörperschaften“)

(4) Die HTU Wien sieht hier eine Einschränkungen der Autonomie für Nichtkörperschaften, es ist für uns nicht ersichtlich weshalb hier die Zuständigkeit komplett auf die Bundesvertretung übertragen wird. Bei Bildungseinrichtungen mit weniger als 3000 Studierenden wird hier Autonomie beschnitten (§3 (2) HSG)

(6) Die HTU Wien begrüßt, dass Nichtkörperschaften jetzt offiziell Referate einsetzen dürfen. Wir sehen es jedoch problematisch, dass die Hochschulvertretungen keinerlei Mitspracherecht bei ihren Angestellten haben und können nicht nachvollziehen, weshalb der Handlungsspielraum hier weiter eingeschränkt werden muss.



Zu §26 (4): Übermittlungspflicht

Die HTU Wien versteht die Notwendigkeit, die BV zu informieren, wenn diese für die Finanzverwaltung zuständig ist. Die Formulierung, dies habe unverzüglich zu geschehen, lehnen wir jedoch ab, da keine Notwendigkeit für einen solchen Zeitdruck gesehen wird.

Zu §27: Budgetverwaltung

Die HTU Wien kritisiert hier die Autonomieeinschränkung von Nichtkörperschaften und die dahingehende Verantwortungsübertragung an die ÖH Bundesvertretung.

Zu §36: Wirtschaftsreferent_innen

(6) Die HTU Wien begrüßt, dass Wirtschaftsreferent_innen wirtschaftliche und auch rechtliche Kompetenzen mitbringen sollen. Wir sehen hier jedoch einen Eingriff in die Selbstverwaltung der Hochschulvertretung, da es diesen selbst obliegen soll wen sie als Wirtschaftsreferent_in wählen.

Zu §39: Verteilung der Studierendenbeiträge

Da diese Änderungen die HTU Wien im Wesentlichen nicht betreffen, möchten wir an dieser Stelle auch an die Stellungnahmen kleinerer Hochschulvertretungen verweisen. Es entsteht jedoch der Eindruck, die Gesetzesänderung zielt darauf ab kleinere Hochschulen davon abzubringen sich selbst zu verwalten.

Grundsätzlich finden wir die (auch finanzielle) Selbstverwaltung wichtig und richtig, da die Studierenden einer Hochschule dieselbe nun mal am besten kennen. Daher sollte die Selbstverwaltung aller Hochschulen ermöglicht und gefördert werden, wenn diese es möchten. Natürlich soll den Studierenden auch keine Nachteile entstehen, wenn die Hochschulvertretung keine Körperschaft sein möchte.

Außerdem sollte die Bundesvertretung sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können und nicht zu sehr mit der Verwaltung kleinerer Hochschulen beschäftigt werden.

Zu §40: Budgetierung und Bilanzierung

(2) Wir befinden diese Änderung als nicht notwendig. Der JVA müssen ohnehin bis 30.06. gemacht werden, da sie ab 01.07. gültig sind.

(3) Die HTU Wien begrüßt diese Änderung und empfindet eine übersichtliche jährliche Darstellung aller Änderungen als hilfreich, wenn die Prüfung seitens der_des Wirtschaftsprüfer_in jedoch bei jeder Änderung eines Dienstvertrages



berichtet werden muss, sehen wir hier einen erhöhten Verwaltungsaufwand. Wir bitten daher um Klarstellung, wie oft ein solcher Prüfbericht seitens der Wirtschaftsprüfung erstellt werden muss.

Zu §41: Haushaltsführung

(4) Die HTU Wien spricht sich gegen diese Änderung aus, da der Verwaltungsaufwand für kleinere Hochschulen erhöht wird.

Zu §43 (5): Wähler_innenverzeichnis

Wir begrüßen, dass das Geschlecht aus dem Wähler_innenverzeichnis gestrichen wird.

Zu §50 (5): Wahlkommissionen

Die HTU Wien befürwortet die Zuständigkeit des Rektorats, da dies die Universitätsautonomie stärkt. Ebenso befinden wir es als sinnvoll, dass alle Wahlkommissionen eine_n stellvertretende_n Vorsitzende_n haben.

Zu §58: Wahlwiederholungen

Die HTU Wien begrüßt diese Klarstellung, da die Lehrveranstaltungsfreien Zeiten nicht an allen Hochschulen gleich sind.

Zu §63: Aufsicht

(1) Im Sinne der Autonomie der ÖH begrüßen wir diese Änderung.

(2) Wir bitten hier darum zu klären, wer für die Haftung bei Überprüfungen der Rechtswidrigkeit trägt. Wir begrüßen die Zuständigkeitsänderung, sehen es aber kritisch, dass der_die Vorsitzende einer Hochschüler_innenschaft dafür haften könnte. Die davor zuständigen Rektorate haben in ihren Rängen meist selbst Jurist_innen bzw. Zugang zu juristischer Expertise, dies ist allen voran bei kleinen Hochschüler_innenschaften nicht der Fall. Wir würden daher darum bitten, dass dies mit diesem Hintergedanken geklärt wird.

(9) Die HTU Wien spricht sich gegen eine Erweiterung der Frist auf drei Monate aus. Ein Monat ist ausreichend für die Prüfung, und die Entscheidung sollte ehestmöglich bekannt sein, damit die Arbeit der Hochschüler_innenschaften nicht zu lange blockiert wird.



HTU Wien

📍 Hof 1 / Stiege 4 / EG
📍 Karlsplatz 13, 1040 Wien
☎ +43-1-58801-49501
✉ vorsitz@htu.at
🌐 htu.at

Zu §64: Kontrollkommission

Die HTU Wien begrüßt diese Änderung.

Zu §67: Verfahrensbestimmungen

Wir sehen es kritisch, dass hier Fristen, die die Bundesministerin oder der Bundesminister einzuhalten hat, ersatzlos gestrichen werden, während Hochschulvertretungen verschärfte Fristen (§26) auferlegt werden. Im konkreten Fall bedeutet dies eine Einschränkung des Kontrollrechts der Studierenden, da durch die entfallene Frist Aufsichtsverfahren beliebig in die Länge gezogen werden können.

Zu §70: Übergangsbestimmungen

Die HTU Wien sieht diese Änderung für kleine Hochschulvertretungen als äußerst kritisch, da bei fehlendem Beschluss kleine Hochschulvertretungen direkt in eine Nichtkörperschaft umgestellt werden. Dies treibt kleinere Hochschulvertretungen mehr und mehr in die Nichtkörperschaft und schränkt somit weiter die Autonomie kleiner Hochschulen ein.



Anregungen

Die HTU Wien plädiert außerdem dafür im Zuge der Änderung folgende weitere Punkte einzubeziehen:

Indexierung der Geldbeträge

Alle fixen Geldbeträge, wie §31(1a) sollten indexiert/der Inflation angepasst werden. Bei einigen Beträgen ist dies schon seit langer Zeit nicht geschehen. Insbesondere im Angesicht der aktuellen Preiserhöhungen wird der Handlungsspielraum der ÖH eingegrenzt, da mit diesen Beträgen nicht die selben Anschaffungen möglich sind wie zuvor, dadurch wird auch der Verwaltungsaufwand erhöht.

ÖH-Tätigkeit als unbenotete Leistung

Laut §31 (3) kann die Tätigkeit als Studierendenvertreter_in einen Anteil der ECTS des Curriculums ersetzen. Die HTU Wien spricht sich stattdessen für eine Etablierung als unbenotete Leistung aus, da diese Leistung ggf. für Beihilfen o.ä. heran gezogen werden könnte.

Mindestanforderungen Räumlichkeiten der ÖH

Laut §14 (1) Z1 muss die Bildungseinrichtung der jeweiligen ÖH Räumlichkeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu Verfügung stellen. Wir würden die Definition einiger Mindeststandards für die Flächen begrüßen.

Vereinfachung bei Entsendung in Kommissionen

Die Entsendung in Kommissionen/Kollegialorgane gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 UG liegen laut 17 (7) im Aufgabenbereich der Hochschulvertretung. Entsendungen die nur eine bestimmte Studienrichtung betreffen sollten von der jeweiligen Studienvertretung selbst vorgenommen werden können, auch da die Sitzungen der Hochschulvertretung terminlich oft keine zeitige Entsendung ermöglichen.



HTU Wien

 Hof 1 / Stiege 4 / EG
 Karlsplatz 13, 1040 Wien
 +43-1-58801-49501
 vorsitz@htu.at
 htu.at

Zusammenfassung

Die HTU Wien empfindet, dass in dieser HSG Novelle viele wünschenswerte und notwendige Änderungen nicht aufgegriffen wurden, wir begrüßen jedoch die Maßnahmen zu Datenschutz und Stärkung von Autonomie der Hochschulen/ÖH in einigen Punkten. Kritisch sehen wir die Einführung neuer Fristen für Hochschüler_innenschaften, die zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen. Im Gegensatz dazu wurde Fristen die für das Ministerium bestehen aufgeweicht oder gar gestrichen. Wir empfinden diese Änderungen in der Zusammenarbeit zwischen Ministerium und Hochschüler_innenschaften als nicht gerechtfertigt.

Weiters sehen wir in dieser Novelle eine gewünschte Einschränkung der Autonomie von kleineren Hochschulvertretung, es wirkt so als wäre es wünschenswert, dass kleinere Hochschulvertretungen ihren Körperschaftsstatus aufgeben und in die Verantwortlichkeit der ÖH Bundesvertretung übergeben werden. Es wirkt so als würde eine Erleichterung der Verwaltung auf Kosten der Eigenständigkeit von vielen Hochschulen gemacht. Wir sehen dies äußerst kritisch, da die Bundesvertretung die Umstände jeder Hochschule nicht in solchem Detail kennen kann, dass sie die Interessen ihrer Studierenden so gut vertreten könnte wie eine Vertretung vor Ort. Außerdem werden personelle Ressourcen der Bundesvertretung von ihren Kernkompetenzen abgezogen, der Vertretung der Interessen aller Studierenden Österreichs auf einer übergeordneten Ebene.



HTU Wien

📍 Hof 1 / Stiege 4 / EG
📍 Karlsplatz 13, 1040 Wien
☎ +43-1-58801-49501
✉ vorsitz@htu.at
🌐 htu.at

Paul Koo
Vorsitzteam der HTU Wien
vorsitz@htu.at

Pia-Marie Graves
Vorsitzteam der HTU Wien
vorsitz@htu.at

Godwin Biziyaremye
Vorsitzteam der HTU Wien
vorsitz@htu.at

Josef Fraczek
Vorsitzteam der HTU Wien
bipol@htu.at

Stefan Weingut
Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at

Lukas Wurth
Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at

Daniela Klampfl
Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at

Die HTU Wien bittet um den Einbezug der in dieser Stellungnahme genannten Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge.